

Vereinsstatuten

Verein zalp

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „zalp“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Mollis

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

2.1 Herausgabe der Zeitschrift zalp (mindestens 1x pro Jahr)

2.2 Betrieb der Internetseite zalp.ch

2.3 Weitere Engagements im Bereich Alpwirtschaft

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über keine Mitgliederbeiträge. Die Mittel des Vereinszweckes werden über Inserateeinnahmen und Zuwendungen aller Art entgegengenommen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können nur die Mitglieder der Redaktion zalp werden. Mit dem Eintritt in die Redaktion werden sie an der folgenden Generalversammlung als Mitglied gewählt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt per sofort bei Austritt aus der Redaktion.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens eine Woche zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorin oder des Rechnungsrevisor
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

d) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich der PräsidentIn, KassiererIn und BeisitzerIn. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisorin / der Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zu.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. März 2018 angenommen worden und treten rückwirkend auf den 01.01.2018 in Kraft.

Der Vorsitzende:



Der Protokollführer:


